



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



Sachsen-Coburg-Meiningisches Pro Memoria.

Des Herrn Herzogen Anton Ulrich zu
 Sachsen-Coburg-Meiningen Hochfürstl.
 Durchl. haben in Dero an Eine Hochan-
 sehnliche Reichs-Versammlung erlassenen
 am 5^{ten} Martii a. c. ad Dictaturam pu-
 blicam gebrachten Verwahrungs-Schrei-
 ben insonderheit mit Ansuchung gethan, daferne sich
 der Herr Herzog Franz Josias von Sachsen-Saalfeld
 anmaßen wollten, provisorio nomine, Jemanden
 zu Führung der Sachsen-Weymar, und Eisenach-
 sischen Votorum mit Vollmacht zu legitimiren, dergleichen
 nicht angewiesen werden mögte, noch weniger
 aber demjenigen, welchem sie ertheilet würde, zu gestat-
 ten, sich vor eine Sachsen-Weymar, und Eisenachischen
 Comitial-Gesandten zu geriren, und in dem Fürstl.
 Collegio zu erscheinen, und Ihro Hochfürstl. Durchl.
 haben nach der Hand dieses Dero billiges Ansuchen
 bey dem Hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Dire-
 ctorio wiederholen, und demselben mit allen Gründen
 vorstellen lassen, eine von dem Herrn Herzogen Franz
 Josias zu Verführung erstbesagter Fürstl. Votorum
 ausgestellte Vollmacht nicht anzunehmen, sondern,
 wann dergleichen präsentiret würde, solche als in-
 competent abzuweisen.

Nachdem nun gegen gehabte Zuversicht das
 Chur-Maynzische Reichs-Directorium so wenig auf
 die an Eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung
 erlassene, als Ihme in particulari geschehene Vor-

X

stel-

stellung Reflexion gemacht, sondern die von dem Herrn Herzogen Franz Josias an den Fürstlich-Brandenburg-Anspachischen Geheimen Rath und Comitial-Gesandten, Herrn von Staudach, ertheilte anmaßliche Vollmacht zu Führung der Fürstlich-Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Votorum ad Acta Imperii angenommen.

So würden Ihre Hochfürstl. Durchl. hierüber Dero Protestation in Litteris an Eine Hochpreißliche Reichs-Versammlung so fort erlassen haben, wo nicht bekannter maßen der Herr Chur-Maynzische Gesandte declinirte, in Zeit der Ferien etwas ad Dictaturam publicam zu bringen.

Ihre Hochfürstl. Durchl. sehen Sich dahero genöthiget, um Dero violirte Jura zu salviren, hiermit öffentlich zu protestiren, den Inhalt Dero per Dictaturam communicirten Verwahrung anhero zu wiederholen, und der anmaßlichen Sachsen-Saalfeldischen incompetenten Legitimation feyerlich zu contradiciren, auch Sich dagegen quavis Salutaria omni meliori modo zu reserviren, mit dem offenbar gegründeten inständigen Ersuchen, den Herrn von Staudach für einen Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Comitial-Gesandten in keine Wege zu agnosciren, und Ihn weder zur Session noch Ablegung der Votorum im Reichs-Fürsten-Rath zu admittiren, wie dann Herr Herzog Anton Ulrich denselben vor einen Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Gesandten niemahlen agnosciren werden.

Ihre Hochfürstl. Durchl. ermangeln nicht, zu gleich allen Fürtrefflichen Herren Comitial-Gesandten, welche sich Dero am 5^{ten} Mart. a. c. dicirten Vorstellung erinnert, und bereits in Rücksicht auf dieselbe den Herrn von Staudach als einen Sachsen-

sen: Weymar, und Eisenachischen Gesandten nicht agnosciret haben, hierdurch alle verbindliche Dank-
nehmigkeit zu contestiren, zu denjenigen Fürtrefflichen Herren Comitial-Gesandten aber, welche den Herrn von Staudach in der anmaßlichen Qualité anerkennen wollen, tragen Sie das Vertrauen, daß dieselbe noch das unstatthafte allgemein präjudicirliche Sachsen: Saalfeldische Beginnen einsehen werden, und künftigt nichts geschehen lassen, wodurch Hoch: Dieselbe in Dero unstrittigen Juribus gekräncket, und die Fürstl. Sächsische Haus: Pacta infringiret werden.

WIII Ihre Hochfürstl. Durchl. begen diese Zuversicht um so mehr, als im Fall, da Ihre Kayserl. Majestät gegründete Ursache, wie doch deren keine ersichtlich ist, gehabt hätten, Hoch: Dieselben von der Ihnen lege perpetua Domus deferirten Vormundschaft über den unmündigen Herrn Erb: Prinzen zu Sachsen: Weymar und Eisenach und Administratione Desselben Fürstl. Landen provisoric zu suspendiren, die Suspension doch nicht bis auf die Ausschließung von der Führung mehr berührter Reichs: Votum zu nehmen, da novissimo Exemplo der jüngst abgelebte Herr Herzog Carl Leopold von Mecklenburg, auch provisoric von der Fürstl. Landes: Regierung suspendiret werden wollen, dennoch aber Ihme frey gelassen worden, die Vota in Comitiiis zu führen, andern Theils von dem Hochpreisl. Reichs: Hof: Rath nicht abhanget zu entscheiden, wer auf Reichs: und Crayß: Tügen das Sitz: und Stimm: Recht ausüben solle, vielmehr die Billig: und Wichtigkeit der Sache allemahl erfordert, hierüber Ihre Kayserliche Majestät und des Gesamnten Reichs Ausspruch abzuwarten, endlich aber der Herr Herzog von Sachsen: Saalfeld Selbst in Ihren Schriften gegen

gen den Herzog von Sachsen-Gotha behauptet, daß Derselbe ex capite causæ nondum decisæ keine Vollmacht ausstellen könne, Sie aber dieses auch gegen Sich Platz greiffen lassen müssen, gestalten dann Herr Herzog Anton Ulrich nicht zweiffeln, daß Ihre Kayserl. Majestät allergerechtest geruhen werden, die sub- & obreptirte provisorische Anordnung wieder aufzuheben.

Es stehen aber auch Ihre Hochfürstl. Durchl. über dieses wirklich im Begriff, Sich mit dem Herrn Herzogen von Sachsen-Gotha über den Punctum Evacuationis zu vernehmen, und da also inter Partes principaliter litigantes die Tutel-Irrungen sich zu einem Ausgang anschicken; So werden um so mehr Hoch-Dieselbe darauf bedacht seyn, ohne Zeit-Verlust von aufhabender Vormundschaft wegen die Activität der Fürstl. Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Votorum zu Ihrer Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Ehre und erspriesslichen Diensten in Comitiiis herzustellen.

Frankfurt am Mayn / den 26. Augusti 1748.



Mc 998

40

ULB Halle 3
004 927 494



W 8

Mc





Sachsen-Coburg-Meiningisches

Pro Memoria.



Herzogen Anton Ulrich zu
 Coburg-Meiningen Hochfürstl.
 haben in Dero an Eine Hochan-
 Reichs-Versammlung erlassenen
 Martii a. c. ad Dictaturam pu-
 ebrachten Verwahrungs-Schrei-
 Ansuchung gethan, daferne sich
 anz Josias von Sachsen-Saal-
 t, provisorio nomine, Zeman-
 Sachsen-Weymar, und Eisenach-
 t Vollmacht zu legitimiren, ver-
 ämten werden mögte, noch weniger
 chem sie ertheilet würde, zu gestat-
 hsen-Weymar, und Eisenachischen
 I zu geriren, und in dem Fürstl.
 n, und Ihro Hochfürstl. Durchl.
 d dieses Dero billiges Ansuchen
 Ehr-Mայngischen Reichs-Dire-
 nd demselben mit allen Gründen
 von dem Herrn Herzogen Franz
 ng eritbesagter Fürstl. Votorum
 ht nicht anzunehmen, sondern,
 xsentiret würde, solche als in-
 sen.

gegen gebabte Zuversicht das
 Reichs-Directorium so wenig auf
 sehnliche Reichs-Versammlung
 erlassene, als Ihme in particulari geschene Vor-
 stel-

X

